

# HAUSORDNUNG

<u>Übersicht:</u>	Aufenthalt und Pausen	Nr. 1 - 4
	Ordnung und Sauberkeit	Nr. 5 - 12
	Gefahren und Unfälle	Nr. 13 - 14
	Unterricht und Schulversäumnisse	Nr. 15 - 18
	Schulbüro	Nr. 19 - 22

Diese Hausordnung gilt für alle, die an Unterrichtsveranstaltungen im Hause der David-Roentgen-Schule teilnehmen.

## Vorbemerkung:

Gemäß dem Grundsatz des Leitbildes der David-Roentgen-Schule ist ein sinnvolles, vernünftiges und rücksichtsvolles Verhalten aller Beteiligten notwendig, damit ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung geschaffen und erhalten werden kann.

Die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb tragen Schulleitung, Lehrpersonen und Hausmeister. Daher müssen ihre Anweisungen befolgt werden.

1. An den Schultagen versammeln sich die Schüler vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof. Eingänge und Flure sind freizuhalten. Bei besonderen Witterungsverhältnissen können die aufsichtsführenden Lehrpersonen oder die Hausmeister andere Regelungen veranlassen.
2. Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis der Lehrperson gestattet. In Pausen und Freistunden ist den Schülern das Verlassen des Schulgeländes erlaubt. Ein Verlassen des Schulgeländes während der Pausen unterbricht den Versicherungsschutz. Beim Ertönen des Pausenzeichens haben sich die Schüler grundsätzlich auf dem jeweils kürzesten Weg auf den Schulhof bzw. nach der Pause in den Klassenraum zu begeben.
3. Der Schüleraufenthaltsraum (C 101 / C 102) bleibt während der gesamten Unterrichtszeit (vor- und nachmittags) geöffnet. Dort besteht die Möglichkeit, Speisen und Getränke zu kaufen. Eine Preistafel hängt aus.
4. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
5. PKWs von Schülern dürfen nur auf dem Parkplatz zwischen Schulgebäude und Bahndamm sowie an den gekennzeichneten Plätzen auf dem Parkplatz neben der Weißenthurmer Straße (vor der Schranke) geparkt werden. Weitere Parkmöglichkeiten bestehen am Rhein-Wied-Stadion. Schüler dürfen die Stellplätze, die für Schulbedienstete gekennzeichnet sind, nicht benutzen. Das Befahren des Schulhofes ist nicht gestattet. Die

Schule übernimmt keinerlei Haftung für abgestellte Motorfahrzeuge. Für Motorräder, Fahrräder und Mopeds sind jeweils besondere Parkplätze ausgewiesen. Jegliches Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der markierten Parkplätze ist untersagt. Auf den Parkplätzen der David-Roentgen-Schule gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), d. h. auch das **Zuparken von abgestellten Fahrzeugen ist strengstens untersagt.**

Drei Zugänge führen zum Schulhof:

- ▶ Haupteingang (Schülerparkplatz)
- ▶ Eingang Langendorfer Straße
- ▶ Eingang Andernacher Straße.

6. Jegliches Verhalten, durch das Mitschüler gefährdet oder Sachschäden angerichtet werden können, bzw. der Unterrichtsablauf gestört werden kann ist zu unterlassen. D.h. auch die Benutzung von elektronischen Geräten, die nicht zu den Unterrichtsmaterialien gehören, wie z. B. Laserpointer usw. ist verboten. Für Handys, Tablets, MP3-Player und andere elektronische Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte gilt Folgendes:

- ▶ Die Inbetriebnahme dieser Geräte ist nur in den Pausen gestattet.
- ▶ Auf mitgeführten elektronischen Medien, wie Tablets und Smartphones, dürfen sich keine jugendgefährdenden Inhalte befinden.
- ▶ Vor Beginn des Unterrichts sind die Geräte auszuschalten. Bild- oder Tonaufnahmen sind keinesfalls gestattet. Anrufe z.B. von Eltern oder Betrieben sind nur in den Pausen erlaubt.
- ▶ Handys sind als Taschenrechner grundsätzlich nicht zugelassen.
- ▶ Eingeschaltete Handys werden durch den Lehrer eingezogen. Der Schüler übergibt das von ihm ausgeschaltete Handy dem Lehrer. Dieser verwahrt es bis zum Ende des Unterrichts, der Vorgang wird im Klassenbuch vermerkt.
- ▶ Bei Weigerung durch den Schüler wird er von der laufenden Unterrichtsstunde ausgeschlossen. In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung weitergehende Ordnungsmaßnahmen ergreifen.
- ▶ Bei Straftaten und dem Verdacht auf Straftaten wird das Handy direkt eingezogen und über die Schulleitung an die Polizei übergeben.
- ▶ Die Durchführung von schulischen Ordnungsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt.
- ▶ Bei Prüfungen dürfen grundsätzlich keine Handys mitgeführt werden. Die Mitführung von Handys wird als Täuschungsversuch gewertet.
- ▶ Lehrern wird das Mitführen von eingeschalteten Handys empfohlen, um bei Notfällen Alarmierungen durchführen zu können.
- ▶ Eine Haftung der Schule wird ausgeschlossen. Dies gilt bezüglich der Datensicherheit und der Unversehrtheit der privaten Geräte der Schülerinnen und Schüler, sowie bezüglich unzulässiger Aktivitäten Dritter.
- ▶ Nutzungsaktivitäten im WLAN der Schule, sind nur zu schulischen Zwecken und nur mit personenbezogenem Benutzernamen und persönlichem Passwort erlaubt. Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert und im Falle des Missbrauchs an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

7. Wer Eigentum der Schule beschädigt, muss Schadenersatz leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschriften und Beschmutzen jeglicher Art von Einrichtungen der Schule.
8. Die Schulhaftpflichtversicherung übernimmt keinen Ersatz für Schäden an Personen und Sachen, die durch ordnungswidriges Verhalten entstanden sind. Schmuckstücke jeglicher Art sind vor dem Sportunterricht abzulegen bzw. abzukleben, damit die Arbeitssicherheit nach § 35 Abs. 3 der GUV gewährleistet ist.
9. Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an der Reinigung des Schulgeländes, indem sie am Hofdienst teilnehmen. Das Rauchen ist generell auf dem gesamten Schulgelände ohne Ausnahmen verboten (auch E-Zigaretten u.ä.). Dies betrifft insbesondere auch die Eingangsbereiche, die von Rauchern freizuhalten sind. Wird im außerschulischen Bereich geraucht, so ist auf die Anwohner in der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Es ist ordnungspolizeilich verboten, Zigarettenreste auf den Boden zu werfen. Benutzen Sie die von der Schule bereitgestellten Behälter in den Eingangsbereichen der Schule. Schüler, die Klassenräume beschmutzen und Papier oder andere Abfälle im Schulgebäude oder auf dem Schulhof achtlos fortwerfen, können zur Säuberung des Schulhofes herangezogen werden. Außerdem ist das Spucken auf dem Schulgelände verboten.
10. Angebrochene Getränkeflaschen, die nicht verschließbar sind, dürfen nach den Pausen nicht mit in das Schulgebäude genommen werden. Besondere Verfahren sind bei der Entsorgung der Abfälle in den Klassenräumen und auf dem Schulhof zu beachten. Folgende Regelungen gelten: Im Klassenraum stehen drei Abfallbehälter (grün, blau und andersfarbig). In den grünen Behälter gehören alle Wertstoffe (Verpackungen mit grünem Punkt, Metall, Kunststoffe, usw.), in den blauen Behälter gehören nur sauberes Papier und Karton, der andersfarbige Behälter ist für die übrigen, nicht kompostierbaren Abfälle vorgesehen. Neben den grünen, blauen und den grauen stehen auf dem Schulhof braune Behälter („Biotonne“) für alle kompostierbaren Abfälle, z. B. Speisereste. In die braunen Großraumtonnen dürfen nur Papier und Kartonnagen eingefüllt werden.
11. Der Genuss alkoholischer Getränke ist während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen, nicht gestattet.
12. Die Schüler sind gehalten, Unfallgefahren unverzüglich dem Klassenlehrer, der Schulleitung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Bei einem Unfall ist sofort das Schulbüro zu verständigen.
13. Die Bestimmungen für Feueralarm und Katastrophenfälle sind Bestandteil der Hausordnung, desgleichen die Vorschriften für das Arbeiten in Schülerübungsräumen. Die Fluchtwege sind auf den Fluren eindeutig gekennzeichnet. Alle Schüler müssen sich im Rahmen von Übungen und Notfällen an den vorgeschriebenen Sammelpunkten einfinden. Das Entfernen oder Umhängen von Fluchtwegbeschilderungen kann Menschenleben gefährden!
14. Der Klassensprecher oder ein Vertreter ist verpflichtet, das Schulbüro zu benachrichtigen, wenn 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde kein Lehrer in der Klasse erschienen ist. Eigenmächtiges Nachhausegehen ist in keinem Fall erlaubt.
15. Schulversäumnisse werden nur anerkannt, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen (z. B. akute Erkrankungen, höhere Gewalt, nicht aber dringende Arbeiten). Jedes Versäumnis muß der Schulleitung schriftlich angezeigt werden. Beurlaubungen können nur in wirklich dringenden Fällen erteilt werden und auch nur dann, wenn vorher ein

schriftlicher Antrag rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vorlage von ärztlichen Attesten kann in besonderen Fällen (z. B. bei versäumten Leistungsfeststellungen) verlangt werden. Entschuldigungen und Urlaubsanträge müssen bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Bei Berufsschülern ist in allen Fällen auch die Kenntnisnahme durch den Ausbildungsbetrieb erforderlich. Bei längerer Verhinderung ist die Schule spätestens am dritten Tag, bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag zu informieren.

16. Klassen- und Kursarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern nach der Korrektur und der Bewertung ausgehändigt. Sie sind verpflichtet, die Arbeiten nach Anweisung der Lehrperson aufzubewahren.
17. Nach Beendigung des Unterrichts müssen die Stühle auf die Tische gestellt bzw. unter die Tischplatte gehängt werden, der Klassenraum ist von Abfällen (z. B. unter den Tischen oder auf dem Fußboden) zu säubern. Alle Fenster müssen geschlossen, Jalousien hochgezogen und das Licht ausgeschaltet werden.
18. Die Schulbüros sind zu den angegebenen Zeiten geöffnet.
19. Anträge auf Fahrpreisermäßigung und Schülersausweise sind zuerst dem Klassenlehrer zur Überprüfung und Unterschrift vorzulegen.
20. Das Verteilen, Aushängen oder Ankleben von Bekanntmachungen aller Art, ist auf dem gesamten Schulgelände nur nach Genehmigung der Schulleitung erlaubt.
21. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen. Im Schulbüro erhalten Sie Hilfe zur Kontaktaufnahme mit dem Hausmeister.

Diese Hausordnung tritt sofort in Kraft. Änderungen müssen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten vorbehalten bleiben.

**Die Schulleitung**

**Stand: August 2020**